

Ordnung
zur Aufhebung der Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang Mediendramaturgie
des Fachbereichs 13 – Philologie I –
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 8. Januar 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2014, S. 131)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Mai und 25. Juni 2008 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Mediendramaturgie des Fachbereichs 13 – Philologie I – an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. Dezember 2013, Az. 03/02/02/01/019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Mediendramaturgie des Fachbereichs 13 – Philologie I – an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. August 2003, StAnz. S. 2185, wird aufgehoben.

§ 2
Übergangsvorschrift

(1) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Mediendramaturgie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2015 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2017 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Mediendramaturgie ist nicht mehr möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. Januar 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger